

RS VwGH Beschluss 1992/12/15 92/11/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/07/01 92/13/0133 1 (hier: Unterlassung der Wiedervorlage der der Beschwerde angeschlossen gewesenen, gesetzlich vorgeschriebenen Beilagen, nämlich die Abschrift des angefochtenen Bescheides)

Stammrechtssatz

Bei einem gem § 34 Abs 2 VwGG erteilten Mängelbehebungsauftrag wird die Frist zur Verbesserung nicht nur dann versäumt, wenn dem Auftrag innerhalb der Frist überhaupt nicht, sondern auch dann, wenn ihm nur unvollständig (mangelhaft, teilweise) entsprochen wurde (Hinweis B VS 21.6.1988, 87/07/0049).

Schlagworte

Frist Mängelbehebung

Im RIS seit

15.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at